



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
2/Ordnungsamt

Vorlagen-Nummer

214/05

1

Sitzungsvorlage

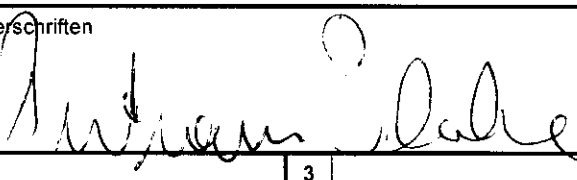
Datum: 01.09.2005

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	21.09.2005	
2.				
3.				
4.				

**Plakatierungen im Stadtgebiet Eschweiler;
hier: Anträge der CDU-Stadtratsfraktion vom 17.01. und 07.07.2005 (Anlagen 1 und 2)**

Beschlussentwurf:

Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Regelungen werden befürwortet.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 17.01.2005 (Anlage 1) stellte die CDU-Stadtratsfraktion verschiedene Vorschläge zur Verbesserung im Umgang mit der Plakatierung im Stadtgebiet zur Diskussion. Unter dem 07.07.2005 erinnerte die CDU an die Erledigung (Anlage 2), woraufhin die Verwaltung eine Vorlage für die erste HuFA-Sitzung nach den Sommerferien angekündigt hatte.

Im Generellen ist festzustellen, dass – bis auf die Frage einer möglichen Gebührenerhöhung – alle evtl. Neuregelungen sehr ins Detail gehen und deshalb nicht in die Satzung aufgenommen werden sollten, sondern vielmehr in den einzelnen Bewilligungsbescheiden getroffen werden können. Eine wie im Beschlussvorschlag vorgesehene Zustimmung des Ausschusses zu den vorgesehenen Maßnahmen hat somit die Rechtsqualität einer damit festgelegten internen Richtlinie.

Zu den einzelnen Punkten wird (zunächst in der Reihenfolge der Vorschläge im CDU-Antrag) wie folgt Stellung genommen:

Zu 1, Erlaubnisbeschränkung auf Veranstaltungen, die in Eschweiler stattfinden

Eine Beschränkung der Plakatierungserlaubnisse auf Ereignisse in Eschweiler und eine damit einhergehende „Abschottung“ der Bevölkerung von (Werbe-)Informationen über Events pp. im Umland ist schon aus Rechtsgründen (Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Grundgesetz) nicht möglich. Im Übrigen wären Folgewirkungen für im Interesse der Stadt Eschweiler liegende Veranstaltungsankündigungen im Umland zu erwarten.

Zu 2. und 3. Ersatzvornahme und Kautions

Zukünftig wird im Rahmen billigen Ermessens von bisher nicht bekannten sowie von unzuverlässigen Antragstellern eine Kautions in Höhe von (mind.) 200,00 € verlangt, aus der ggf. die Kosten z.B. für das Entfernen ordnungswidrig aufgehängter Plakate bestritten werden, unabhängig von dem durch Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW vorgeschriebenen Verfahren bei Androhung und Festsetzung von Ersatzvornahmen, dergestalt, dass z.B. nicht rechtzeitig nach Ablauf der Plakatiererlaubnis abgehängte Plakate durch den kommunalen Ordnungsdienst oder ein beauftragtes (Security-) Unternehmen kostenpflichtig entfernt werden.

Unberührt von der Androhung und Festsetzung von Ersatzvornahmen bleibt das Recht zur Verhängung von Geldbußen bei vorliegenden Ordnungswidrigkeiten. Auch in diesen Fällen würde zunächst auf die hinterlegte Kautions zurückgegriffen werden können.

Zu 4. Schadhafte Plakate

Einer ausdrücklichen Einwilligung der Betroffenen zur Pflicht, schadhafte Plakate zu beseitigen pp., bedarf es nicht, denn in der Eschweiler Straßenverordnung (Ziff. III.7 der Ortsrechtssammlung) ist diese Bestimmung schon entsprechend enthalten.

Darüber hinaus sind im Bewilligungsbescheid (Muster s. Anlage 3) entsprechende Verpflichtungen (Ziff. 5 der Auflagen) enthalten.

Zu 5. Plakatfreie Zonen

Die von der Verwaltung auf der Basis der CDU-Vorschläge entwickelten Auflagen zum Bewilligungsbescheid enthalten nähere Reglementierungen zu aushangfreien Zonen und zu Quotierungen. Die Einzelheiten befinden sich als Ziffern 1 und 2 der Auflagen in dem als Anlage 3) beigefügten Musterbescheid.

Plakatierungsdauer

Die Plakatierungsdauer wird jeweils im Bescheid individuell festgesetzt. Folgende Grundsätze sollten dabei Geltung haben:

- Für Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden in Nordrhein-Westfalen ist der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung – III B 2-22-33- u.d. Innenministeriums – 11/20-10.10- vom 08.08.2003 (Anlage 5) maßgebend.
- Für alle übrigen Plakate beträgt die Regelaushangdauer einen Monat, zurückgerechnet von dem (letzten) Tag des beworbenen Ereignisses.
- Für kurzzeitigeren Werbebedarf, z.B. bei Trödelmärkten oder Zirkusankündigungen, beträgt die Regelaushangdauer zwei Wochen, ebenfalls zurückgerechnet vom (letzten) Tag des beworbenen Ereignisses.
- In begründeten Einzelfällen können die Regelfristen von der Verwaltung gekürzt, insbesondere aber bei entsprechendem öffentlichen Interesse auch angemessen verlängert werden.

Gebühren:

Die CDU hatte angeregt, die Gebühren evtl. zu erhöhen. Dies hält die Verwaltung derzeit nicht für zweckdienlich. Sämtliche größeren Nachbarkommunen haben nicht so dezidierte und bei Weitem nicht so hohe Gebührensätze wie in Eschweiler (Vergleich s. Anlage 4)

Umsetzung der Vorschläge:

Bei Zustimmung durch den Haupt- und Finanzausschuss wird ab sofort für erforderlich werdende Plakatierungsgenehmigungen nach den neuen Richtlinien verfahren. Bereits erteilte Genehmigungen bleiben aber unverändert.

Personelle Auswirkungen:

Die Arbeiten für die Plakatierungsgenehmigungen erfolgen im Sachgebiet Allgemeine Ordnung, die vorgeschlagenen Regelungen führen nicht zu nennenswerter Mehrarbeit.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Eine Gebührenerhöhung wird nicht vorgeschlagen. Die Vereinnahmung und Verausgabung von Kauttionen erfolgen außerhalb der Haushaltsrechnung (über Verwahrbuch). Die Kosten und evtl. Rückeinnahmen, die bei nicht genehmigten Plakatierungen entstehen, sind bereits jetzt in den Haushaltsstellen 1.11000.57010/5 – Beseitigung ordnungswidriger Zustände – und 1.11000.15700/3 – Ordnungsbehördliche Maßnahmen (Einnahmen) - enthalten.

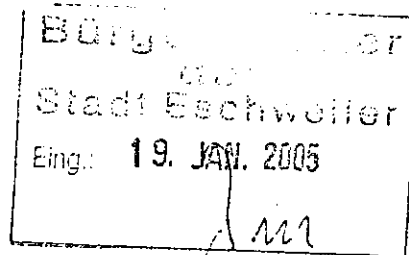
Anlagen:

1. Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 17.01.2005,
2. Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 07.07.2005,
3. Muster einer Plakatierungsgenehmigung (mit und ohne Kautionsforderung),
4. Vergleich Plakatierungsgebühren Eschweiler und Nachbarstädte,
5. Gem. RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 08.08.2003 einschl. Änderungserlass vom 04.03.2005

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler – Rathausplatz 1 – 52249 Eschweiler

Herrn
Bürgermeister Bertram
Rathausplatz 1

52249 Eschweiler



Fraktionsbüro
Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler
Tel. 02403 71404
Fax 02403 71515
Email cdu-fraktion@eschweiler.de

17.01.05

Plakatierungen im Stadtgebiet Eschweiler;
hier: Sondernutzungssatzung der Stadt Eschweiler

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler hat sich in den letzten Wochen intensiv mit der Thematik „**Plakatierung in der Stadt Eschweiler**“ beschäftigt. Den beiliegenden Momentaufnahmen ist deutlich zu entnehmen, dass die Plakatierung im Stadtgebiet erheblich zugenommen hat. Dieser Tatbestand wird von vielen Bürgerinnen und Bürgern geteilt, und wir stellen fest, dass das Erscheinungsbild der Stadt Eschweiler negativ beeinträchtigt wird.

Aus unserer Sicht sollte die Nachtragssatzung zur Sondernutzungssatzung der Stadt Eschweiler vom 05.07.2002 überprüft werden. Hierbei sollte gemeinsam darüber diskutiert werden, welche Plakatierung an welchen Standorten zugelassen wird.

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler beantragt daher, dass die Satzung überarbeitet wird und schlägt vor, folgende Kriterien bei der Neufassung zu berücksichtigen:

1. Plakatierungserlaubnis nur noch für Veranstaltungen, die in Eschweiler stattfinden.
2. Mit der Erlaubnis zur Plakatierung ist eine Kautions hinterlegen, die bei Terminüberschreitung zur Anrechnung kommt.
3. Bei Terminüberschreitung wird die Plakatierung sofort durch die Stadt Eschweiler entfernt – Kosten siehe Pt. 2.
4. Mit der Erlaubnis muss sich der Aufsteller verpflichten, dass seine Plakate über die Dauer der Genehmigung kontrolliert werden, damit keine defekten Plakate aushängen.
5. Auf den Plakaten muss der Verantwortliche/Ansprechpartner vermerkt sein.
6. An folgenden Punkten sollte das Anbringen von Plakatierungen verboten werden:
 - a) an Brücken
 - b) an BauminseIn
 - c) an allen Baumabstützungen

Vorsitzender
Franz-Josef Dittrich
Grabenstraße 25
52249 Eschweiler
Tel. 02403-4619

Geschäftszeiten
Mo. 15:00 – 18:00 Uhr
Di. – Do. 8:00 – 13:00 Uhr
Do. 15:00 – 18:00 Uhr

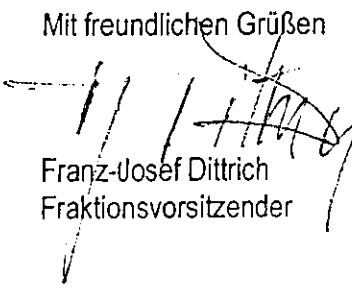
Bankverbindung
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto Nr. 3 501 103

Die von uns aufgeführten Kriterien können noch erweitert werden und dienen lediglich der gemeinsamen Aufarbeitung und Zielformulierungen.

Weiterhin sind wir der Meinung, dass die festgesetzten Gebühren ebenfalls überprüft werden müssen, wobei die unter Punkt 2 aufgeführte Kautions angemessen sein muss.

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler beantragt, dass die Plakatierungsthematik in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 16. März 2005 mit einer detaillierten Verwaltungsvorlage beraten werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Franz-Josef Dittrich
Fraktionsvorsitzender

FK an:

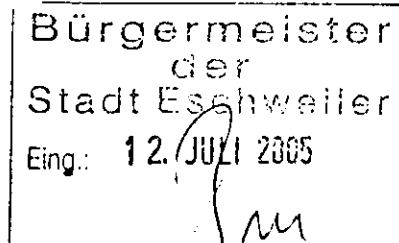
SPD-Fraktion
UWG-Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion
FDP-Fraktion

CDU-FRAKTION IM RAT DER STADT ESCHWEILER

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler - Rathausplatz 1 - 52249 Eschweiler

Herrn
Bürgermeister Bertram
Rathausplatz 1

52249 Eschweiler



Fraktionsbüro
Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler
Tel. 02403 71404
Fax 02403 71515
Email: cdu-fraktion@eschweiler.de

*Von der Delegation mit
AL 32 ab 13.7.
07.07.05*

Anlage 2

Plakatierung im Stadtgebiet Eschweiler;
CDU-Antrag vom 17.01.05, Zwischenbescheid vom 20.01.05

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit Schreiben vom 17.01.05 hat die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler zur Thematik „Plakatierungen im Stadtgebiet Eschweiler“ einen umfangreichen Antrag gestellt, um in Zukunft zu vernünftigen Regelungen zu kommen. Die Presse hat am 21.01.05 sehr ausführlich darüber berichtet, auch dahingehend, dass der Rechtsamtsleiter, Herr Kamps, einen neuen Satzungsentwurf im März 2005 der Politik vorlegen wollte.

Zwischenzeitlich sind seit unserem Antrag 174 Tage vergangen, ohne dass von Seiten der Verwaltung Aktivitäten zu erkennen sind.

Sicherlich stimmen Sie mit uns überein, dass eine derart lange Bearbeitungszeit nicht dienlich ist, zumal die Problematik erkannt und in der Bevölkerung sehr kritisch gesehen wird. Das aktuelle Erscheinungsbild unserer Stadt hat sich leider nicht positiv verändert.

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler stellt daher den Antrag, in der Sitzung des „Ferienrates“ am 03.08.2005 einen TOP „Plakatierungen in Eschweiler“ aufzunehmen und entsprechend zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen

[Signature]
Franz-Josef Dittrich
Fraktionsvorsitzender

Vorsitzender
Franz-Josef Dittrich
Grabenstraße 25
52249 Eschweiler
Tel. 02403-4619

Geschäftszeiten
Mo. 15.00 - 18.00 Uhr
Di. - Do. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. 15.00 - 18.00 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Aachen
BIZ 390 500 00
Konto Nr. 3 501 103

FK an:

SPD-Fraktion
UWG-Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion
FDP-Fraktion



Stadt Eschweiler

Der Bürgermeister

Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler

Auskunftschein

KA	GKZ	HHJ	Kassenzeichen (bitte bei allen Zahlungen angeben)	FKZ	Schl.I	Betrag	Fälligkeit
HKV	08 000	2005		siehe unten	10		

Plakatieren im öffentlichen Verkehrsraum – Sondernutzungserlaubnis Antrag vom

Sehr geehrte

aufgrund Ihres vorgenannten Antrages wird Ihnen gemäß §§ 2, 6, 7 und 9 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Eschweiler - Sondernutzungssatzung - vom 17.12.2001 unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen die jederzeit widerrufliche Erlaubnis erteilt,

vom bis

im Stadtgebiet Eschweiler

.... Plakate zur Werbung für nachfolgende Veranstaltung/en:

„.....“

im öffentlichen Verkehrsraum anbringen zu dürfen.

Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis fallen nachfolgende Gebühren an:

Sondernutzungsgebühren	EA 20	€
Verwaltungsgebühren	EA 00	€
Insgesamt:		€

Der Gesamtbetrag ist bis zum o.a. Fälligkeitstermin unter Angabe des Kassenzeichens an die Stadtkasse Eschweiler zu überweisen.

ESCHWEILER
IMMER IN BEWEGUNG

Dienstgebäude:
Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler
Internet:
www.eschweiler.de
Email:
stadtverwaltung@eschweiler.de
Telefon Zentrale:
02403/71-0

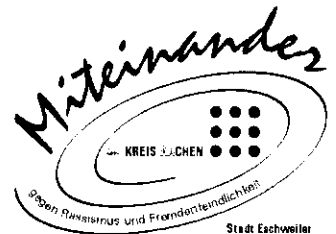
Dienststelle:
Ordnungsamt

Auskunft erteilt:
Herr Zinner

Zimmer: **547**
Telefon: **02403/71-573**
Fax: **02403/71-535**
Email:
peter.zinner@eschweiler.de

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen: 32/15/06-K-Zi.

Datum: 07.07.2005



Öffnungszeiten im Rathaus:

Montag - Mittwoch
8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag
14.00 - 17.45 Uhr
Freitag
8.30 - 12.00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Aachen
1216100 (BLZ 390 500 00)

SEB AG Aachen
1600000400 (BLZ 390 101 11)

Dresdner Bank Aachen
170281600 (BLZ 370 800 40)

Postbank Köln
3824509 (BLZ 370 100 50)

Raiffeisen-Bank Eschweiler
2500116016 (BLZ 393 622 54)

VR-Bank eG
6103948019 (BLZ 391 629 80)

Bedingung:

Die vorstehende Genehmigung wird erst nach Zahlung einer Kautions in Höhe von 200,00 € rechtswirksam. Dieser Betrag ist vor der Anbringung der Plakate bei der Stadtkasse Eschweiler bar oder auf eines der genannten Konten der Stadtkasse, unter Angabe des Verwendungszweckes „Kautions“ einzuzahlen

Auflagen:

1. Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen, insbesondere an Bäumen und deren Befestigungen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstige für diese Zwecke nicht bestimmte Gegenstände und Einrichtungen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

2. An den Brückengeländern der Indebrücken Steinstraße, Langwahn, Kochsgasse, Grabenstraße, Neustraße und Bergrather Straße dürfen höchstens 2 Plakate je Veranstalter angebracht werden. Es ist nicht gestattet, an Laternen auf den Indebrücken zu plakatieren. Zwischen den Indebrücken Grabenstraße und Bergrather Straße ist die Anzahl der Plakate je Veranstalter auf 5 begrenzt.

In den nachfolgend aufgeführten Bereichen ist das Plakatieren grundsätzlich untersagt:

- in der Fußgängerzone Grabenstraße, Englerthstraße und Neustraße sowie im verkehrsberuhigten Bereich Uferstraße
- die gesamte Verkehrsfläche zwischen Grabenstraße und Neustraße
- auf allen Mittelinseln
- an den Zufahrtsstraßen zum Blausteinsee und Freibad Dürwiß, ausgehend vom Verkehrskreis K 10. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf zusätzlichen Antrag eine Einzelfallgenehmigung erfolgen.

3. Plakate und Werbeträger sind so aufzustellen, dass von der Vorderkante des Bordsteins bis zur Außenkante der Plakattafeln mindestens 50 cm frei bleiben. Im unmittelbaren Einmündungs- und Kreuzungsbereich von Straßen ist das Plakatieren nicht gestattet.

4. Der Fußgänger und Lieferverkehr darf nicht behindert werden. Für Rettungs- sowie Einsatzfahrzeuge der Polizei und der Feuerwehr muss jederzeit die Möglichkeit der freien Durchfahrt gewährleistet sein.

5. Die Plakattafeln sind jederzeit in einem sauberen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Für die Anbringung der Plakattafeln an Laternenmasten sowie an Geländern ist geeignetes Befestigungsmaterial zu verwenden, das weder Verzinkung noch Lackierung beschädigt, z.B. Kabelbinde. Für Schäden durch unsachgemäßes Befestigungsmaterial haftet der Genehmigungsnehmer.

6. Nach Ablauf des Genehmigungszeitraumes sind die Plakatanschlüsse inklusive Befestigungsmaterial unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Werktagen nach Ablauf des Genehmigungszeitraumes zu entfernen.

Sollten Sie einer der vorstehend aufgeführten Auflagen nicht oder nicht ausreichend nachkommen, so wird Ihnen hiermit gemäß §§ 59 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156, ergänzt am 12.09.2003, GV. NRW. S. 570) die Entfernung der Plakate durch einen von mir Beauftragten angedroht (Ersatzvornahme). Der Kostenbetrag der Ersatzvornahme wird vorläufig auf 100,00 € veranschlagt. Wird der Voranschlag überschritten, so besteht das Recht der Nachforderung.

Die Stadt Eschweiler wird von jeglicher Haftung freigestellt. Für Schäden, die der Stadt Eschweiler oder Dritten durch diese Sondernutzung entstehen, sind Sie haftbar.

Gebührenfestsetzung:

Die Festsetzung der Sondernutzungsgebühren richtet sich nach den Tarifstellen 15b bzw. 15c des Gebührentarifs zu § 9 der Sondernutzungssatzung. Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis werden nach der Tarifstelle 14 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eschweiler v. 14.11.2001 in der z. Zt. gültigen Fassung Verwaltungsgebühren erhoben.

Besondere Hinweise:

Bei der Aufstellung von Plakaten außerhalb der Ortsdurchfahrtgrenzen ist eine Genehmigung des jeweiligen Straßenbaulasträgers erforderlich. Ortsdurchfahrtgrenzen und die zuständigen Behörden können bei der Abteilung für Stadtverkehr während der Dienstzeiten fernmündlich erfragt werden.

Ungenehmigtes Plakatieren, d.h. auch eine Plakatierung, die in Anzahl und Dauer über das genehmigte Maß hinausgeht, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Die Verantwortlichkeit für eine ordnungsgemäße Plakatierung obliegt dem Genehmigungsnehmer. Dabei ist es unerheblich, ob Sie einen Dritten mit der Durchführung der Plakatierung beauftragen. In diesem Falle haben Sie durch geeignete Kontrollen sicherzustellen, dass die Plakate entsprechend der erteilten Genehmigung im öffentlichen Verkehrsraum angebracht und wieder entfernt und die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen erfüllt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Stadt Eschweiler

Der Bürgermeister

Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler

Musterschein mit Kautions

KA	GKZ	HHJ	Kassenzeichen (bitte bei allen Zahlungen angeben)	FKZ	Schl.I	Betrag	Fälligkeit
HKV	08 000	2005		siehe unten	10		

Plakatieren im öffentlichen Verkehrsraum – Sondernutzungserlaubnis Antrag vom

Sehr geehrte

aufgrund Ihres vorgenannten Antrages wird Ihnen gemäß §§ 2, 6, 7 und 9 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Eschweiler - Sondernutzungssatzung - vom 17.12.2001 unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen die jederzeit widerrufliche Erlaubnis erteilt,

vom bis

im Stadtgebiet Eschweiler

.... Plakate zur Werbung für nachfolgende Veranstaltung/en:

„.....“

im öffentlichen Verkehrsraum anbringen zu dürfen.

Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis fallen nachfolgende Gebühren an:

Sondernutzungsgebühren	EA 20	€
Verwaltungsgebühren	EA 00	€
Insgesamt:		€

Der Gesamtbetrag ist bis zum o.a. Fälligkeitstermin unter Angabe des Kassenzeichens an die Stadtkasse Eschweiler zu überweisen.

ESCHWEILER
IMMER IN BEWEGUNG

Dienstgebäude:
Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler
Internet:
www.eschweiler.de
Email:
stadtverwaltung@eschweiler.de
Telefon Zentrale:
02403/71-0

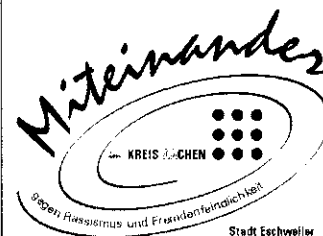
Dienststelle:
Ordnungsamt

Auskunft erteilt:
Herr Zinner

Zimmer: **547**
Telefon: **02403/71-573**
Fax: **02403/71-535**
Email:
peter.zinner@eschweiler.de

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen: 32/15/06-K-Zi.

Datum: 07.07.2005



Öffnungszeiten im Rathaus:

Montag - Mittwoch
8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag
14.00 - 17.45 Uhr
Freitag
8.30 - 12.00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Aachen
1216100 (BLZ 390 500 00)

SEB AG Aachen
1600000400 (BLZ 390 101 11)

Dresdner Bank Aachen
170281600 (BLZ 370 800 40)

Postbank Köln
3824509 (BLZ 370 100 50)

Raiffeisen-Bank Eschweiler
2500116016 (BLZ 393 622 54)

VR-Bank eG
6103948019 (BLZ 391 629 80)

Auflagen:

1. Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen, insbesondere an Bäumen und deren Befestigungen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstige für diese Zwecke nicht bestimmte Gegenstände und Einrichtungen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

2. An den Brückengeländern der Indebrücken Steinstraße, Langwahn, Kochsgasse, Grabenstraße, Neustraße und Bergrather Straße dürfen höchstens 2 Plakate je Veranstalter angebracht werden. Es ist nicht gestattet, an Laternen auf den Indebrücken zu plakatieren. Zwischen den Indebrücken Grabenstraße und Bergrather Straße ist die Anzahl der Plakate je Veranstalter auf 5 begrenzt.

In den nachfolgend aufgeführten Bereichen ist das Plakatieren grundsätzlich untersagt:

- in der Fußgängerzone Grabenstraße, Englerthstraße und Neustraße sowie im verkehrsberuhigten Bereich Uferstraße
- die gesamte Verkehrsfläche zwischen Grabenstraße und Neustraße
- auf allen Mittelinseln
- an den Zufahrtsstraßen zum Blausteinsee und Freibad Dürwiß, ausgehend vom Verkehrskreisel K 10. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf zusätzlichen Antrag eine Einzelfallgenehmigung erfolgen.

3. Plakate und Werbeträger sind so aufzustellen, dass von der Vorderkante des Bordsteins bis zur Außenkante der Plakattafeln mindestens 50 cm frei bleiben. Im unmittelbaren Einmündungs- und Kreuzungsbereich von Straßen ist das Plakatieren nicht gestattet.

4. Der Fußgänger und Lieferverkehr darf nicht behindert werden. Für Rettungs- sowie Einsatzfahrzeuge der Polizei und der Feuerwehr muss jederzeit die Möglichkeit der freien Durchfahrt gewährleistet sein.

5. Die Plakattafeln sind jederzeit in einem sauberen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Für die Anbringung der Plakattafeln an Laternenmasten sowie an Geländern ist geeignetes Befestigungsmaterial zu verwenden, das weder Verzinkung noch Lackierung beschädigt, z.B. Kabelbinde. Für Schäden durch unsachgemäßes Befestigungsmaterial haftet der Genehmigungsnehmer.

6. Nach Ablauf des Genehmigungszeitraumes sind die Plakatanschlüsse inklusive Befestigungsmaterial unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Werktagen nach Ablauf des Genehmigungszeitraumes zu entfernen.

Sollten Sie einer der vorstehend aufgeführten Auflagen nicht oder nicht ausreichend nachkommen, so wird Ihnen hiermit gemäß §§ 59 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156, ergänzt am 12.09.2003, GV. NRW. S. 570) die Entfernung der Plakate durch einen von mir Beauftragten angedroht (Ersatzvornahme). Der Kostenbetrag der Ersatzvornahme wird vorläufig auf 100,00 € veranschlagt. Wird der Voranschlag überschritten, so besteht das Recht der Nachforderung.

Die Stadt Eschweiler wird von jeglicher Haftung freigestellt. Für Schäden, die der Stadt Eschweiler oder Dritten durch diese Sondernutzung entstehen, sind Sie haftbar.

Gebührenfestsetzung:

Die Festsetzung der Sondernutzungsgebühren richtet sich nach den Tarifstellen 15b bzw. 15c des Gebührentarifs zu § 9 der Sondernutzungssatzung. Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis werden nach der Tarifstelle 14 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eschweiler v. 14.11.2001 in der z. Zt. gültigen Fassung Verwaltungsgebühren erhoben.

Besondere Hinweise:

Bei der Aufstellung von Plakaten außerhalb der Ortsdurchfahrtgrenzen ist eine Genehmigung des jeweiligen Straßenbaulastträgers erforderlich. Ortsdurchfahrtgrenzen und die zuständigen Behörden können bei der Abteilung für Stadtverkehr während der Dienstzeiten fernmündlich erfragt werden.

Ungenehmigtes Plakatieren, d.h. auch eine Plakatierung, die in Anzahl und Dauer über das genehmigte Maß hinausgeht, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Die Verantwortlichkeit für eine ordnungsgemäße Plakatierung obliegt dem Genehmigungsnehmer. Dabei ist es unerheblich, ob Sie einen Dritten mit der Durchführung der Plakatierung beauftragen. In diesem Falle haben Sie durch geeignete Kontrollen sicherzustellen, dass die Plakate entsprechend der erteilten Genehmigung im öffentlichen Verkehrsraum angebracht und wieder entfernt und die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen erfüllt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stadt Alsdorf

Nach telefon. Auskunft der Stadt Alsdorf, Ordnungsamt – Herr Dohms – ist Plakatieren grundsätzlich nicht erlaubt. Insofern habe man große Probleme mit wildem Plakatieren.

Stadt Düren

Nach telef. Auskunft der Stadt Düren, Bauverwaltungsamt – Herr Klaßen – ist Plakatieren in Düren grundsätzlich nicht erlaubt.

Stadt Stolberg

Nach der Sondernutzungssatzung wird für Plakate, Transparente etc. für gewerbliche Einzelveranstaltungen je Stück mtl. eine Gebühr von 0,26 € erhoben (Mindestgebühr: 12,78 €).

Stadt Würselen

Es wird lediglich ein Verwaltungsgebühr, höchstens 25,-- €, erhoben.

Stadt Eschweiler

Auszug aus der Sondernutzungssatzung – Ziff. III.6 Eschweiler Stadtrecht – B Gebühren

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Sonder- nutzungs- gebühr In Euro
15 a	Reklameträger und Reklamefahrzeuge je angefangener Tag	40,00
15 b	Plakate bis zum Format DIN-A-0 - bis zu 25 Stück bis zu einem Monat - bis zu 25 Stück f. den zweiten u. jeden weiteren angefangenen Monat - bis zu 50 Stück bis zu einem Monat - bis zu 50 Stück f. den zweiten u. jeden weiteren angefangenen Monat - bis zu 100 Stück bis zu einem Monat - bis zu 100 St. f. den zweiten und jeden weiteren angefangenen Monat - über 100 Stück bis zu einem Monat - über 100 Stück f. d. zweiten und jeden weiteren angefangenen Monat	25,00 50,00 50,00 100,00 100,00 200,00 400,00 800,00
15 c	Plakate größer als Format DIN-A-0 - bis zu 12 Stück bis zu einem Monat - bis zu 12 Stück f. den zweiten u. jeden weiteren angefangenen Monat - bis zu 20 Stück bis zu einem Monat - bis zu 20 Stück f. den zweiten u. jeden weiteren angefangenen Monat - bis zu 40 Stück bis zu einem Monat - bis zu 40 Stück f. den zweiten u. jeden weiteren angefangenen Monat - über 40 Stück bis zu einem Monat - über 40 Stück f. d. zweiten und jeden weiteren angefangenen Monat	40,00 80,00 80,00 160,00 200,00 400,00 500,00 1.000,--

**Gliederungsnummer 922**

**Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen,
Volksbegehren und Volksentscheiden in Nordrhein-Westfalen**
Gem. RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung
– III B 2 - 22-33 - u. d. Innenministeriums -11/20-10.10 –
v. 8.8.2003

1

Nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 Straßenverkehrs-Ordnung -StVO- ist der Betrieb von Lautsprechern, nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO auch die Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können. Auch durch innerörtliche Werbung und Propaganda darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden.

Von diesem Verbot werden hiermit gem. § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO für Lautsprecher- und Plakatwerbung

1.1

aus Anlass von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie

1.2

zur Vorbereitung oder Durchführung von Volksbegehren oder Volksentscheiden nach Art. 68 der Landesverfassung und nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 542 / SGV. NRW. 1111) die unter den Nrn. 2 und 3 aufgeführten Ausnahmen genehmigt. Die Ausnahmen gelten in den Fällen der Nr. 1.2 auch für Vereinigungen, die aus Anlass eines Volksbegehrens oder eines Volksentscheides tätig werden.

2

Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 1 StVO darf

2.1

Lautsprecherwerbung nach Nr. 1.1 während der letzten 4 Wochen vor der Wahl, außer am Wahltag selbst, (vgl. § 10 Abs. 3 Landes-Immissionschutzgesetz (LImSchG - SGV. NRW. 7121) sowie

2.2

Lautsprecherwerbung nach Nr. 1.2

2.2.1

bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung (§ 11 Abs. 1 VIVBVEG) bis zum Ablauf der Eintrags- oder Nachfrist (§§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 15 Abs. 2 VIVBVEG) und

2.2.2

bei einem Volksentscheid vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tage vor dem Abstimmungstag, nicht jedoch am Abstimmungstag (§ 25 VIVBVEG) selbst, unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; sie muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben. Sie ist ferner unzulässig in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr und in Wohngebieten darüber hinaus auch während der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr.

- Zur Verringerung der Lärmbelästigung sind Musikstücke zwischen den einzelnen Durchsagen so kurz wie möglich zu halten.

3

Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO darf

3.1

Plakatwerbung nach Nr. 1.1 innerhalb einer Zeit von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag

3.2

Plakatwerbung nach Nr. 1.2 während des in Nr. 2.2 genannten Zeitraumes außerhalb geschlossener Ortschaften

unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven.
- Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf §33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.
- Vor Beginn der Plakatwerbung sind die für die Durchführung von § 45 StVO zuständigen Straßenverkehrsbehörden über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese Behörden ggf. die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen zusätzlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können.

4

Die Ausnahmegenehmigungen nach Nrn. 1 bis 3 werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Für den Widerruf in Einzelfällen sind die Bezirksregierungen zuständig.

5

Soweit die Träger der Straßenbaulast oder die Straßenbaubehörden oder die Gemeinden zur Erteilung von Erlaubnissen, Zustimmungen oder Genehmigungen befugt sind (vgl. §§ 8, 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG - BGBl. III 911-1), §§ 18,19, 25 bis 28 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW - SGV. NRW. 91)), wird gebeten, entsprechend zu verfahren, sofern es sich nicht um Bundesautobahnen handelt. Es wird ferner gebeten, von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren abzusehen.

6

Der Gem. RdErl. v. 29.6.1979 –SMBL.NRW. 922- wird aufgehoben.

MBL. NRW. 2003 S. 1010, geändert durch RdErl. v. 4.3.2005 (MBL.NRW. 2005 S. 431).

**Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen,
Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden
in Nordrhein-Westfalen**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Verkehr,
Energie und Landesplanung – III B 2 - 22-33 -
u. d. Innenministeriums -11/20-10.10 –
v. 4.3.2005

Der Gem. RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung – III B 2 - 22-33 – u. d. Innenministeriums -11/20-10.10 – v. 8.8.2003 (SMBI. NRW. 922) wird wie folgt geändert:

1

In der Überschrift wird das Wort „Volksinitiativen“ sowie das diesem Wort folgende Komma gestrichen.

2

Nummer 1.2 erhält folgende Fassung: „ zur Vorbereitung oder Durchführung von Volksbegehren oder Volksentscheiden nach Art. 68 der Landesverfassung und nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 542 / SGV. NRW. 1111) die unter den Nrn. 2 und 3 aufgeführten Ausnahmen genehmigt. Die Ausnahmen gelten in den Fällen der Nr. 1.2 auch für Vereinigungen, die aus Anlass eines Volksbegehrens oder eines Volksentscheides tätig werden. „

3

Nummer 2.2.1 wird gestrichen.

4

Nummer 2.2.2 wird 2.2.1

5

Nummer 2.2.3 wird 2.2.2 und erhält die folgende Fassung:

„ bei einem Volksentscheid vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tage vor dem Abstimmungstag, nicht jedoch am Abstimmungstag (§ 25 VIVBVEG) selbst, unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; sie muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben. Sie ist ferner unzulässig in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr und in Wohngebieten darüber hinaus auch während der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr.
- Zur Verringerung der Lärmbelästigung sind Musikstücke zwischen den einzelnen Durchsagen so kurz wie möglich zu halten.“